

Berantwortl. Redakteur: R. D. Köhler in Stettin,
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.

Bezugspreis: vierteljährlich in Stettin 1 M., auf den deutschen
Postkarten 1 M. 10 S.; durch den Briefträger ins Haus
gebracht kostet das Blatt 40 S. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum 15 S., Reklamen 30 S.

Stettiner Zeitung.

Das Nettelbeck-Gneisenau-Denkmal in Kolberg.

Am gestrigen Tage fand in Kolberg die Einweihung des Nettelbeck-Gneisenau-Denkmales statt und gestaltete sich diese Feier zu einem allgemeinen Festtag für Kolberg und dessen Umgebung. Ehrengäste waren zahlreich eingetroffen, darunter ein Urenkel des Verteidigers von Kolberg, Graf Neithardt von Gneisenau auf Sonnenberg und ein Urenkel des früheren Ehrenbürgers von Kolberg, Generalmajors Roth, welcher an der Verteidigung Kolbergs teilgenommen, Leutnant Roth aus Magdeburg. Weiter bemerkte man den Oberpräsidenten von Pommern, von Malchow-Güll, Regierungspräsident Graf v. Schwertnösslin, Generalmajor v. Versen-Stettin, Oberherr der ehemaligen Haken-Siettin, der früher Bürgermeister Kolbergs war, Bürlicher Geh. Kriegsrat Littv-Stettin, Oberregierungsrat Graf Hösslin, Landrat Freiherr v. d. Goltz, die Regimentskommandeure, die Bataillons- und Abteilungskommandeure, die Oberstabsärzte und die ältesten Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants der Garnison Kolberg, der Bezirkskommandeur Oberstleutnant Pfennigwerth nebst Adjutant aus Belgard. Durch Deputationen waren vertreten das Kolbergerische Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. pommersches) Nr. 9 in Stargard und das Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. brandenburg.) Nr. 8 in Frankfurt a. O. Von den Artillerie-Regimentern, von welchen einzelne Batterien das Helmband „Kolberg 1807“ trugen, entstanden Deputationen bestehend aus Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften: das Feldartillerie-Regiment v. Schwerin (1. hannoverisches) Nr. 10 (Hannover), das Feldartillerie-Regiment Generalfeldzeugmeister (1. brandenburg.) Nr. 3 (Lüttich), das Garde-Feldartillerie-Regiment (Schlesw. Thorn), das Fußartillerie-Regiment von Hindersin (pommersches) Nr. 2 (Danzig).

Nachdem am Mittwoch Abend bereits Baffenstreich stattgefunden, wurde der gestrige Feiertag mit großem Weden durch die Artilleriekapelle eröffnet, um 12 Uhr fand Festgottesdienst im Dom statt und bald darauf nahmen die Vereine auf dem Domplatz Aufstellung, wo das neue Denkmal seinen Platz gefunden. Nach dem Gesange des „Niederländischen Dantgebet“ hielt Herr Bürgermeister Kümmert die Zeremonie, in welcher derselbe die Verdienste der Kolberger Helden Schill, Nettelbeck und Gneisenau feierte und mit einem Hoch auf Kaiser und Vaterland endete. Nachdem die Hölle von dem Denkmal gefallen war, nahm Oberpräsident Frhr. v. Malchow-Güll das Wort:

„Das Denkmal erinnert die künftigen Geschlechter an die große Zeit, wo Kolbergs Name vorbildlich in Preußen und Deutschland wurde. Seit jener Zeit sind die Namen Preußen und Kolberg seit verbunden, wie der Name Gneisenau mit dem gegenüberliegenden Haue, wo die Jugend sich dort Kopf an Kopf zusammendrängt. Möge es immer so bleiben. Edige in Kolberg und im ganzen Lande stets lebendig bleiben der Sinn des einträchtigen Zusammenhalts zwischen Heer und dem übrigen Volke. Es ist in Kolberg so, und doch dies gemeinsame Zusammenwirken in letzter Zeit besonders häufig hervorgestellt ist, ist lediglich das Verdienst des Mannes, der seit einem Vierteljahrhundert an der Spitze der Stadt Kolberg steht. Ich freue mich, mitteilen zu können, daß Se. Majestät geruht haben, Herrn Bürgermeister Kümmert den Roten Adlerorden vierter Klasse in Anerkennung seiner Verdienste zu verleihen. Zudem ich dem Herrn Bürgermeister den Orden übergebe, spreche ich Ihnen meinen herzlichsten Glückwunsch mit dem ferneren Wunsche aus, daß Sie noch lange zum Wohl der Stadt an deren Spitze stehen mögen.“ — Die Verammlungen brachen in lebhaften Beifall aus, der in einen dreifachen Hurra überging.

Hierauf legten die beiden Offizierkörpers der Garnison, die Deputationen der auswärtigen Regimenter, die meisten Vereine und Innungen, die Vertretung der Stadt Kolberg

prachtvolle Kränze am Denkmal nieder, ebenso im Namen der Stadt Treptow der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher, welche als Vertreter der Nachbarstadt zum Fest erschienen waren.

Am Nachmittag fand für die Schuljugend eine Festlichkeit statt und um 3 Uhr versammelten sich die Ehrengäste mit den Vertretern der Stadt zu einem Festmahl im Strandloch. Den ersten Trintvorsch auf Se. Majestät den Kaiser brachte Herr Bürgermeister Kümmert aus. Er wies dann auf die 250jährige Zugehörigkeit Kolbergs zum brandenburgisch-preußischen Staat und zur Herrschaft der Hohenzollern hin.

Bei der Entfaltung des Denkmals durfte aus der 1878 bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienenen Biographie Nettelbeds (nach seinen eigenen Aufzeichnungen, herausgegeben von F. Haken) ein Brief Gneisenau interessieren, in dem dieser dem „Vertreter der Bürgergesellschaft zu Kolberg“, der seine Waterstadt 1807 so treiflich verteidigt hatte, am 9. Februar 1808 von Königsberg aus seine Reformpläne entwickelt. Die wesentlichen Stellen dieses Briefes, der auf einen Streit zwischen den Kolberger Garnison und Bürgergesellschaft Bezug nimmt, lauten: „Der Druck der Zeiten liegt jetzt ziemlicher auf uns, und es ist zu fürchten, daß wir noch nicht am Ende unserer Leiden sind; wir müssen daher uns untereinander nicht noch mehr das Leben eründern und durch Selbstsucht und andere kleinliche Leidenschaften solches verbittern. Tragen Sie daher, mein lieber Nettelbeck, das Folgende dazu bei, um die Stimmung noch mehr zu verbessern. Es bedarf der Soldat, wenn er sich brav schlägen soll, die Achtung der anderen Stände, denn ein verachteter Mensch wird nie tapfer sein. Allein ich höre, daß man hier und da den Soldaten sogar nicht erlauben will, seinen Erholungsstrunk in Gesellschaft anderer Bürger zu sich zu nehmen. Dies ist nicht recht. Ich habe sehr oft es mir zur Ehre gerechnet, mit meinen Soldaten aus einem Tische zu essen. Bedenken Sie, daß in der Verteidigung von Kolberg nur allein über 1500 Soldaten verwundet worden sind, ohne die Getöteten. Man kann es also wohl dem vorwurfsvollen Krieger gestatten, an demselben Tische zu sitzen, woran, hätte er nicht sein Leben gewagt, jetzt ein Soldat einer fremden Macht die friedenlosen Bürger in Unterwürfigkeit hielte. Es muß ohnedies in diesem Stück anders werden. Künftig wird das Kantonswesen nicht mehr so viele Begünstigte vom Soldatenstande befreien, sondern unsere Söhne werden alle sonst und sondern es sich zur Ehre rechnen müssen, die Waffen zu tragen. . . Tun wir alle mit vereinten Kräften, was uns kommt, so wird, so muss es uns gelingen, Eintracht und wechselseitige Schätzung wiederherzustellen, und wir geben dann unsern Feinden und Feindern nicht mehr das empörende Schauspiel, daß wir, nachdem wir Gefahr und Ungemach miteinander getragen haben, in der Ruhe des Halbfriedens einander nicht mehr erziehen können. Leben Sie wohl, mein lieber Alter, und glauben Sie, daß mir das Wohl Ihrer Mitbürger sehr am Herzen liegt. Grüßen Sie selbst von mir und behalten Sie in wohlwollendem Andenken Ihren treuen Kommandanten“

R. von Gneisenau.“

Unter der vorstehenden Überschrift gibt das Organ der sozialdemokratischen Arbeiterinnen, die „Gleichheit“, überaus lehrreiche Aufsätze in Bezug auf die Rolle, welche die sozialdemokratischen Frauen im letzten Wahlkampf gespielt haben. Seit Monaten ließen es sich die Agitatorinnen Tisch und Kästner anlegen, seit an jedem Wochentage eine, an Sonn- und Feiertagen zwei und drei Versammlungen abzuhalten. Ähnlich agitierte „Genossin“ überall in der Umgegend von Berlin, „Genossin“ Gräflauer ebenda und in Sachsen, „Genossin“ Luxemburg in Polen, Überhessen und in Sachsen, „Genossin“ Greifswald in Pommern und in Böhmen.

Die proletarischen Frauen im Wahlkampfe.

Unter der vorstehenden Überschrift gibt das Organ der sozialdemokratischen Arbeiterinnen, die „Gleichheit“, überaus lehrreiche Aufsätze in Bezug auf die Rolle, welche die sozialdemokratischen Frauen im letzten Wahlkampf gespielt haben. Seit Monaten ließen es sich die Agitatorinnen Tisch und Kästner anlegen, seit an jedem Wochentage eine, an Sonn- und Feiertagen zwei und drei Versammlungen abzuhalten. Ähnlich agitierte „Genossin“ überall in der Umgegend von Berlin, „Genossin“ Gräflauer ebenda und in Sachsen, „Genossin“ Luxemburg in Polen, Überhessen und in Sachsen, „Genossin“ Greifswald in Pommern und in Böhmen.

Über die entsfährten Lippen der Mutter. Nur über ihr stolzes Gesicht ging ein jammervoller Schmerzenszug.

„Karl,“ wandte sie ein, „betrachte doch die ganze Gesichter, die Du in Deiner strengen Leidenschaft erlosch, das ihr Leben durchsonnen hatte, als ob nun finstere Nacht sie trostlos umginge. Mit matter, tastender Bewegung ließ sie sich auf einen Schemel nieder, der noch aus Karls Kinderzeit stammte und stets neben seinem Sessel stand, weil er sich aus Pietät nicht davon trennen wollte. Auf diesen alten Lieben Schemel hockte nun die Mutter und schmiegte sich mit wehe Zärtlichkeit dicht an den Sohn. Beide Arme schlang sie um seine zusammengefusste Gestalt, als ob sie ihn schützen, ihn halten müßte!

Es dauerte lange, bis Sander im Stande war, seiner Mutter alle Einzelheiten des unglücklichen Ereignisses zu berichten. Er tat es mit jener jählichen Schärfe, die ihm eigen war, ohne das Geschehne mit persönlichen Anschlüssen und Empfindungen zu umkleiden.

Als er geendet hatte, entrang sich ein tiefes Aufatmen dem gequälten Herzen der Mutter. Der Schmerz in ihren Zügen wich dem alten Ausdruck von Festigkeit.

„Mein Sohn,“ sagte sie mit jener Innigkeit, die nur aus dem Vorn tiefster Liebe quellen konnte, „mein Sohn, wäre das Unglück die Folge einer leichtfertigen Handlung, dann würde ich Deine Mutter, die Dich mehr liebt, als ihr Leben, Dir sagen: Deine einzige Ehrenrettung bleibt der Tod. Hier aber trifft die Verantwortung, diejenigen, deren Frevel Deine feste Ruhe erschütterte. Du — Du darfst den Blick frei erheben!“ —

„Nein, Mutter, nein,“ unterbrach er sie mit müder Trostlosigkeit, „vor meinem Gewissen nicht! Das spricht mit das Urteil, Mutter: Die Schrift war undeutlich, ich war nicht bei der Sache, als ich ein gefährliches Medikament verschrieb! Dadurch ist ein Mensch getötet.“

„Gott sei doch, was geschehen ist! Um Sie willen, sag es mir!“

„Sie stand ungebeugt, ihre Schmerzen ihrer starfen Mutterliebe auf sich zu nehmen und tragen zu helfen.“

Langsam rückte er sich empor, und mit neuer Stimme, deren er sich empfand, und mit neuem Leidenschaft, stieß er heraus: „Regierungsrat Hendl ist infolge meiner Morphinum Einspritzung gestorben.“

„Eine tödliche Stille erfüllte das Zimmer. Kein Aufschrei des Schreckens kam über

personen und die bestehenden Frauenorganisationen der Betätigung im Wahlkampf vorarbeitet. In dieser Beziehung verzichtet die „Gleichheit“ folgende charakteristischen Einzelheiten für die größeren Städte und Industriezentren:

„Genossinnen halfen fleißig beim Abschreiben und Führen der Wählerlisten, beim Vorstellen der Stadtkarten, beim Ausstreichen und Verbreiten der Stimmentzettel, beim Verbreiten der Wahlflugblätter usw. Sie beteiligten sich eifrig an dem Sammeln von Geldern, agierten für den Besuch der Versammlungen, suchten im Privatverkehr der Sozialdemokratie Stimmen und Anhänger zu werben und waren am Wahltag unermüdlich, um sämige Wähler aufzupüren und zur Urne zu führen. Sie fletterten in den großen Mietkasernen treppauf, treppab und wanderten, sozialdemokratische Flugblätter und Broschüren verteilend, vor die Tore der Fabriken, hinaus in die Vororte, die Dörfer. Gerade bei Verteilung der Wahlliteratur bat sich gezeigt, welch außerordentlich wertvolle Mithilfe die Frau bietet. Aus ihrer Hand, auf ihren freundhaften, überzeugenden Aufruhr hin, wurden Flugblätter und Schriften in gar mancher kleinstädtischen und bürgerlichen Wohnung entgegenommen, deren Tür einen „Genossen“ vor der Nase zugeschlagen worden wäre.“

Das auf diese umfangreiche und raschlose Tätigkeit der „Genossinnen“ nicht nur der Andrang von Frauen und Mädchen zu sozialdemokratischen Versammlungen zurückzuführen ist, sondern daß auch ein erheblicher Teil des sozialdemokratischen Stimmenvorwandes in der „Gleichheit“ so plausibel geschilderten Agitation sozialdemokratischen Frauen zugeschrieben werden kann, das kann kaum einem Zweifel unterliegen. Je mehr voraussichtlich die sozialdemokratische Frauenagitation zunehmen und je größere Erfolge sie demgemäß erzielen wird, um so ernsthafter sehen sich die bürgerlichen Parteien vor die Frage gestellt, ob sie nicht ihrerseits der sozialdemokratischen Frauenagitation durch entsprechende Organisation der bürgerlichen geeigneten weiblichen Kräfte begegnen sollen.

Von Gewerbetreibenden und von einer Handelskammer waren Petitionen an das Haus der Abgeordneten gerichtet worden, welche eine Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Richtung begehrten, daß die Miete für gemietete Räume, so die Hypothekenzinse für die dem Gewerbetreibenden gehörenden Grundstücke, in denen er seine Geschäftsräume hat, von der Betriebszimmern in Abzug zu bringen seien. Eine jetzt erlassene gemeinschaftliche Rundversammlung der Minister des Innern und des Finanzministers an die Regierungsräte bestimmt, diese einzelnen Beiträge zu einer wohltätigen Jubiläumsgabe zusammenzulegen und zurückzustitzen. Prinz Friedrich Leopold von Preußen wird am Sonntag, 2. Juli, nachdem er vom Balkon des Dienstgebäudes des Regierungsrätes in Hannover den Festzug zum 14. Deutschen Bundesfest in Augschein genommen hat, nach Leipziger Hotel fahren, wo selbst er ein Diner von 70 Gedecken gibt. An diesem Diner nehmen die höheren Militärs, sowie die Vertreter der städtischen und königlichen Behörden teil.

Reichskanzler Graf Bülow hat sich nach Norderney begeben. — Der Verein junger Kaufleute von Berlin hat sich mit einem Aufruf an die Chefs gewandt, ihren Angestellten einen Sommerurlaub zu gewähren. — In Mainz fand gestern in Anwesenheit des Großherzogs die Einweihung der neuen Christuskirche statt. Die Weihefeier hielt Prälat Walz-Darmstadt. — In Tilsit beschloß eine große Interessenten-Versammlung die Veranstaltung einer ostpreußischen Gewerbeausstellung im Sommer 1905 zu Tilsit.

Zum Gewerbesteuergesetz.

Von Gewerbetreibenden und von einer Handelskammer waren Petitionen an das Haus der Abgeordneten gerichtet worden, welche eine Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Richtung begehrten, daß die Miete für gemietete Geschäftsräume zu entrichtende Miete, nicht aber der Mietwert der ihm selbst gehörigen geschäftlichen Räume gehört, hat in den Kreisen der Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden für die gemieteten Geschäftsräume zu stehen, die einzigartige Gewerbetreibende, die die Hypothekenzinse für die dem Gewerbetreibenden gehörenden Grundstücke, in denen er seine Geschäftsräume hat, von der Betriebszimmern in Abzug zu bringen seien. Eine jetzt erlassene gemeinschaftliche Rundversammlung der Minister des Innern und des Finanzministers an die Regierungsräte bestimmt, diese einzelnen Beiträge zu einer wohltätigen Jubiläumsgabe zusammenzulegen und zurückzustitzen. Eine solche Gewerbeausstellung kann nur gezwungen zum Krieg verhindern. Bulgarien müßte sich darüber klar werden, daß jeder Versuch, die Ruhe zu stören, die einmütige Verurteilung Europas erfordert. Die Ereignisse in Serbien zeigen, daß die Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs Räume mieten. Eine solche Aenderung des Gewerbesteuergesetzes kann deshalb um deswesentlichen nicht in Frage kommen, weil die zu entrichtende Miete mit die Hypothekenzinse keineswegs ohne Weiteres einander gleichgestellt werden können. Wo in diesem Sinne eine Gewerbesteuergesetz durchaus entsprechende Auslegung derselben durch das Oberverwaltungsgericht hätten entstehen können, wird die Trennung der Gewerbetreibenden von den Gewerbetreibenden zu klagen in der Richtung geführt, daß hierin eine unmäßige Belastung der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe in eigenen Räumen betreiben, gegenüber denjenigen liege, die zum Zwecke ihres Betriebs

gegeben mit dem Erfuchen, einen Gesamtanschlag über die Straßenherstellungskosten einschließlich der Grundwerkskosten vorzulegen. In der Friedrich-Wilhelmsdiale ist, aus einem zur Aufbewahrung von Fahrrädern geschaffenen, aber zeitweise schlecht verhältniswerten Raum ein Fahrrad entwendet worden. Der Magistrat wurde erfolglos um Ersetzung angegangen, weshalb jetzt die Stadtverordneten mit der Angelegenheit befaßt werden. Namens der Finanzkommission empfiehlt Herr Fischer als Referent, die bezügliche Petition dem Magistrat zu nochmaliger Prüfung zu überweisen. Dieser Antrag, für den aus der Versammlung Herr Klein in lebhaftem Eintreten, wird widerspruchlos genehmigt.

Der Bugenhanggemeinde soll nach einem Magistratsantrag ein Kirchbauplatz vor dem Berliner Tor zur Ausführung des preisgekrönten Kröger'schen Projektes unentgänglich überzeugt werden. Die Auflösung des Platzes würde abhaltbar erfolgen, doch wird der Platz bis zum Beginn des Baues von der Stadt weiter genutzt und unterhalten. Die Besitzung der auf dem Platz liegenden Gräber wie die Errichtung aller sonstigen Befestigungen zur Errichtung der Bauarbeiten des Platzes ist Sache der Kirchengemeinde. Ferner soll der Kirchengemeinde aus Sparlafänenüberschüssen eine einmalige freiwillige Beihilfe von 20000 Mark gewährt werden. Herr Bräsel als Referent bemerkte, daß auch in anderen Fällen ähnlicher Art die Stadt einzelnen Kirchengemeinden zu Hilfe gekommen sei. Die Bedürftigkeit der Bugenhagengemeinde belegt Referent durch Zahlen, das Steueraufkommen z. B. stellt sich hier bei einer Umlage von 18 Proz. auf 1530 Mark, während die Schloßkirchengemeinde bei nur 8 Proz. 24500 Mark aufbringt. Referent betont ferner, daß der zu gewölbenden Unterhaltung auch ein materielles Entgegenkommen seitens der Bugenhagengemeinde gegen überstehe. Letztere habe sich bereits finden lassen, den Bau nicht mittan auf den Platz zu setzen, wozu sie berechtigt war, sondern demelben an die Seite zu rücken, was im Verkehrsinteresse lebhaft gewünscht wurde. Endlich kommt hier die Errichtung eines monumentalen Gebäudes in Betracht, das dem Platz zur Biede gereichen werde. In der Finanzkommission sei noch ein Wunsch laut geworden, daß die Tumhalle etwas anders geplant zu seien, da die entworfene Form dem Jakobiflakur zu sehr gleiche. Die Beihilfe von 20000 Mark soll nach dem Vorschlage der Finanzkommission in zwei Raten gewährt werden, nämlich 10000 Mark bei Legung des Grundsteines und 10000 Mark bei Errichtung des Daches. — Herr Vogtherr widerspricht der Bewilligung städtischer Mittel für einen Kirchbau zunächst aus prinzipiellen Gründen, außerdem aber findet er, daß die Stadt für eine Summe von 20000 Mark weit bessere Verwendung hätte, wenn das Geld anderen wohltätiger oder gemeinnützigen Einrichtungen überlassen würde. — Herr Bräsel ver vollständigt sein Referat noch durch einige Zahlen. Die Kirche werde im Rohbau rund 300000 Mark kosten, wozu für die innere Einrichtung voraussichtlich noch 50000 Mark kommen. Von der Bauaufsumme sind vorhanden 120000 Mark als Kapital der früheren Neu städtischen Kirchengemeinde, 20000 Mark sind an freiwilligen Beiträgen gesammelt worden, 100000 Mark sollen durch eine Anleihe aufgebracht werden und den Rest hofft die Gemeinde durch Spenden seitens der Stadt, der Provinz und des Landesherrn zu erhalten. Daß die Stadt dabei vorangehe, sei nicht mehr als billig. — Herr Bürgermeister Roth meist noch besonders auf das schon vom Referenten hervorgehobene Moment der Verkehrserleichterung hin, im übrigen erklärt Redner, daß der Magistrat mit den Anträgen der Finanzkommission hinsichtlich Beteiligung der Beihilfe einverstanden sei. — Herr Knappé findet es bestreitlich, daß man 20000 Mark für einen Kirchbau verschenke, während bei den Volks Schulbauten gefrauert werde. Mindestens sollte bei Genehmigung der Beihilfe die Kirchengemeinde verpflichtet werden, ihren Versammlungsraum im Bedarfsfalle den Mitgliedern der politischen Gemeinde zu überlassen, gleichviel welcher Partei dieselben angehören. — Herr Herbert würde selbst mit diesem Vorbehalt der Unterstützung nicht zustimmen, da seiner Ansicht nach Kirchen das

Stadtbild nur verunzieren. — Herr Hanisch meint, der Kirchbau werde eine Steuererhöhung für die Gemeinde mit sich bringen, was regelmäßig zur Folge habe, daß zahlreiche ältere Gemeindemitglieder aus der Landeskirche ausscheiden. Somit werde der Gemeinde kein Dienst geleistet, wenn man sie durch hohe Beiträge zum Kirchbau dränge. — Herr Wechselmann erwidert, Herrn Knappé: bei den Volkschulbauten stehe die Einsparung von 100000 oder 200000 Mark im Vordergrund. Solche Summen jährlich einzubüßen übersteige die Kräfte der Stadt, eine einmalige Ausgabe von 20000 Mark hingegen könne sie sich wohl gestatten. — Auf Antrag von Herrn Herbert findet namentliche Abstimmung statt. Die Bewilligung der 20000 Mark statt. Die Annahme erfolgt mit 36 gegen 12 Stimmen. Die Überlassung des Bauplatzes wird ohne Widerspruch genehmigt.

Herr Supplin referiert über eine Partition der städtischen Schulen um Aufhebung der ihnen durch die Dienstanweisung übertragenen Verpflichtung zum Reinigen der Bürgersteige von Schnee, Schneeschlamme und Eis sowie zum Befreien der Schriftbahnen bei Glätte. Referent erachtet die zur Begründung des Gesuches vorgebrachten Tatjachen nicht für belangreich genug, um dem Wunsche der Petenten nachzugeben. Letzterer sei herzuholen von dem großen Schneefall am 19. und 20. April, ein so ungewöhnliches Ereignis könne jedoch unmöglich die Norm für eine Dienstanweisung abgeben. Der Magistrat hat übrigens die Petition bereits abgelehnt und tritt dem auch die Versammlung bei. — Der Eigentümer Littmann hatte im Wege der Petition um Erfüllung von 18,60 Mark Gerichtskosten nachgesucht, die ihm angeblich durch Auflösung von Strafenland an die Stadt erwachsen waren. Nach der nunmehr hierzu vorliegenden Rückäußerung des Magistrats sind diese Kosten lediglich entstanden durch eine gelegentlich der Auflösung erfolgte Verjährung des Grundbuchblattes. Der Magistrat beantragt Übergang zur Tagesordnung. — Herr Krause bitte um Bewilligung der 18,60 Mark aus Billigkeitsrücksichten, die Verjährung entscheidet sich jedoch für die Übergang zur Tagesordnung. — Im Hause Pommerendorferstraße 8, das der Stadt gehört, sind zu ebener Erde Schulzimmer untergebracht, während sich oben eine Wohnung befindet. Belebter führt die Treppe durch einen Flurzimmer, was natürlich für den Unterricht sehr störend ist. Aus diesem Grunde soll die Wohnung zum 1. Oktober gekündigt werden, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt. — Der Magistrat hat die Bewilligung eines Preises der Regatta des Stettiner Yachtclubs abgelehnt, wovon die Versammlung teils zustimmt, teils bedauern kann. Genehmigt wird die Übergabe des Besitzes im Gewerbebereich an Herrn Stadtrat Watz auf die Zeit vom 1. Juli 1903 bis dahin 1904. — Das Cavaliergrundstück an der Falckenwalder Chaussee wird auf die Dauer von 6½ Jahren vom 1. Oktober 1903 ab für einen Jahreszins von 250 Mark an den Restaurateur Sohn, Barnimstraße 16, verpachtet. Der Pächter soll gehalten sein, die Gastwirtschaft in der Haupthalle als Gartenwirtschaft einzurichten und das Strohdach des Wohnbaus auf eigene Kosten, aber unter Kontrolle der Baudeputation durch einen Schiedsgericht zu ersezten. Hierfür wird im ersten Jahre ein Pachtablob von 500 Mark gewährt. — Aus dem Jahre 1902 ist ein Sparfassenübertritt von 89100,90 Mark verfügbart. Von dieser Summe werden überwiegen: den Kinderbewahranstalten 4000 Mark, dem Knabenhort und Kindergarten 800 Mark, der Handels- und Gewerbeschule für Frauen und Töchter 1200 Mark, dem Erziehungsbereich 500 Mark, dem Mädchenhort 600 Mark, der Kinderhort und Diafonienanstalt 10000 Mark, den Ferienkolonien 3000 Mark, der Volksschule 1800 Mark und dem Volksschul-Vorrichtungsamt 6810,90 Mark. — Genehmigt wird der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes nebst Saal und Veranda im Messingthaler Walde — Waldhalle — auf Grund des jetzt vorliegenden speziellen Projekts. Die veranschlagte Bauaufsumme von 20000 Mark darf in keinem Falle überschritten werden, die Bauausführung soll möglichst im ganzen an einen Unternehmer vergeben werden, da seiner Ansicht nach Kirchen das

Stadtbild nur verunzieren. — Herr Hanisch meint, der Pächter des Waldhallengrundstücks ist verpflichtet, nach Fertigstellung der Neubauten neben dem bisherigen Pachtzins von 2260 Mark für Grund und Boden einen zusätzlichen Pachtzins von 3 Proz. der tatsächlich aufgewendeten Bauaufsumme zu zahlen. Der Pachtvertrag wird bis zum 1. April 1906 verlängert. — Die Königliche Regierung hat sich nach langwierigen Verhandlungen, nunmehr bereit erklärt, für Übernahme des Neubaus der Parc à la Ville seitens der Stadt eine Entschädigung von 125000 Mark zu zahlen. Der entsprechende Vertrag wird widersprüchlich genehmigt. — Ein Rivellementsplan für die Turnerstraße zwischen Alleestraße und Bistoriabau wird dem Magistrat zurückgegeben mit dem Erfüllen, denselben nochmals von der Strafbaudeputation durcharbeiten zu lassen. Demnächst soll der Vorlage eine Kostenberechnung beigegeben werden.

Herr Verndt wünscht auch die Entschädigungskosten für Entwertung anliegender Grundstücke mit veranschlagt zu sehen, ein dahin zielender Antrag findet jedoch keine Mehrheit. Die Zurückgabe der Vorlage wird beschlossen. — Am 8. April d. J. beschloß die Versammlung, für Neuanschaffungen bzw. Reparaturen in der Auguste-Bistoriashule 158,90 Mark zu bewilligen, während die Förderung 179,65 Mark betrug. Wegen des Refuses sollte der Lieferant, Tapizer Grothe, sich mit dem Direktor Böddeler austauschen, da letzterer die Arbeiten eigenmächtig hatte ausführen lassen. Der Magistrat hat sich dann jedoch genehmt, daß er die Rechnungen einer peinlichen Revision unterzog und Abtrüne vornehm, die Herr Wechselmann als Referent für die erneute Vorlage nicht gelten lassen kann. Der Lieferant steht gerechtfertigt da, wie er zu seinem Gelde kommt, sei freilich eine andere Frage. — Herr Baurat Meyer rechtfertigt das Verfahren des Magistrats, die Lieferung sei mehrfach über die sonst herkömmlichen Bedingungen hinausgegangen. — Die Herren Siemon und Verndt treten für Bewilligung der Restsumme ein, ein entsprechender Antrag fällt jedoch nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung mangels genügender Unterstützung. Die Vorlage wird durch Kenntnisnahme der Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, um sie einzuschüchtern, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftrage, die Trennung der Ehe durchzusetzen. Reichsritter von Rosenbaum nutzte auf acht Tage genügt, um die Frau von ihrem Gatten genötigt, ihm ihre ganze Borschaft auszuliefern. Der junge Mann bedrohte sie in roher Weise und brachte, wenn er mit Geldforderungen an sie herantrat, wiederholt den Rebolber gegen sie in Anspruch. Nach acht Tagen sah sich die Gattin gezwungen, die Wohnung zu verlassen. Sie stand nun, aller Mittel entblößt, in der fremden Stadt und konnte erst, nachdem ihr Eltern das Recht in ihre Heimat entzogen hatten, endlich die Reise in ihre Heimat antreten. Die Eltern wendeten sich nun an den Wiener Advokaten Dr. Schneberger mit dem Auftr

Nur prima Qualitäten.

En detail.

En gros.

Gustav Sepke

Fernsprecher 1823.

Berliner Thor 2.

Großer Saison-Hausverkauf.

Besonders vortheilhaft stellt sich dieser Ausverkauf für das Kaufende Publikum dadurch, daß ich nicht, wie vielfach üblich, Namenswaare, sondern nur meine bisher geführten reellen, anerkannt guten Qualitäten zum Verkauf bringe.

Aus meinen reich sortirten Lägern gelangen zu bedeutend ermäßigten Preisen zum Ausverkauf:

Ein großer Posten schwarzer und farbiger Seidenstoffe.	Ein großer Posten farbiger reinwollene Kleiderstoffe.	Ein großer Posten farbiger Waschstoffe.	Ein großer Posten schwarzer reinwollener Kleiderstoffe.	Ein großer Posten elsenbeinfarbiger elfass. Waschstoffe.
Ein großer Posten Inlets und Bezugenzunge.	Ein großer Posten Tischzeug und Servietten in älteren Dessins.	Ein großer Posten Handtücher einzelne 1/2 Dutzende	Ein großer Posten Wäsche jeder Art, etwas eingestaut und unsauber.	Ein großer Posten Tricotagen und Tricots.
Ein großer Posten Nöcke bedeutend unter Preis.	Ein großer Posten Gordinen und Portieren.	Ein großer Posten Teppiche und Decken.	Ein großer Posten Sonnenschirme.	Ein großer Posten Bade-Utensilien.

Bitte auf die Schaufenster zu achten!

Jedes ausgelegte Stück wird auf Wunsch bereitwilligst aus den Fenstern genommen.

Trotz der bedeutend ermäßigten Preise verabsorge Note Nabattmarken à 10 Pfennig.

Günziger Gelegenheitskauf.

Stettin, den 24. Juni 1903.

Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab bis Ende September stellen wir die hiesigen Bürgercafe gute Kindermilch zum Preise der Marktmarkt, d. h. für 15 h pro Liter zur Verfügung, welche durch die Ederberger Molkerei.

Zum Bezug ist jedermann für hier wohnhafte Kinder im Alter bis zu 1 Jahr berechtigt.

Die Bedürftigkeit des Kindes wird nicht geprüft; wir sagen aber voraus, daß von dieser Wohlfahrts-Einrichtung nur solche Personen Gebrauch machen, die sonst finanziell nicht gut in der Lage sein würden, für ihre Kinder Kindermilch zu kaufen. Die Benützung dieser Einrichtung gilt nicht als Armen-Unterstützung und bringt deshalb keinerlei Nachteil wie z. B. Verlust des Wahlrechts usw.

Die Abgabe dieser Kindermilch erfolgt in plumpierte 1/2 Liter-Mäscheln gegen Gutscheine lautend auf je 1/2 Liter Kindermilch.

Die Gutscheine werden verkauft in Heften von 12 Stück für 90 h pro Hest in sämlichen hiesigen Apotheken und auf der Kämmerei-Kasse. Jedes Hest erhält den Namen, Stand und Wohnung des Empfängers und des Kindes, für das die Milch gekauft werden soll.

Der Empfänger hat die Wahl, ob er die Milch ab Wagen der Ederberger Molkerei oder frei Wohnung beziehen will. Er hat dies nur zu Beginn der Ederberger Molkerei rechtzeitig mitzuteilen.

Naheres Auskunft geben die Verkaufsstellen. Dort werden auch an die Stauer der Gutscheinleiter vorgedruckte Poststempel unentgeltlich verabreicht.

Ist die Bestellung erst einmal gemacht, dann nimmt auch der Kämmerei des betreffenden Molkerei-Wagens alle Wünsche entgegen. Der Abnehmer hat nur dafür zu sorgen, daß er stets Gutschein hat. Ohne Gutschein ist die Milch auch erhältlich, kostet aber das Doppelte d. h. 15 h der 1/2 Liter.

Der Magistrat.

Stettin, den 1. Juli 1903.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Kanalisation der Jagdtausfelstraße zwischen Straße Nr. 1 und Sammelstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Burdungsunterlagen sind in der Registratur der unterzeichneten Deputation — Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 215 — einzusehen oder ausschließlich der Baudienststelle gegen postfreie Einlieferung von 1.00 M. (wenn Briefmarken nur a 10 h) von dort zu beziehen.

Angbote sind bis Freitag, den 10. Juli 1903, vormittags 11 1/2 Uhr, an die obige Geschäftsstelle versegt und mit entsprechender Aufschrift verschlossen einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der genannten Frist in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter im Amtszimmer des Stadtbaudirektors Schulz, Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 218a.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Der Magistrat,

Deputation für Straßenbau u. Kanalisation

Achtung!

Bartel'sche Sterbekasse zu Stettin.

Am Sonntag, den 19. Juli, nachmittags 3 Uhr, findet die Auferordentl. General-Versammlung im Vereinstoile statt.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Ein- und Ausgaben vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903.
2. Vorstandswahl.

Es wird bekannt gemacht, daß von 3 bis 4 Uhr Veranlagung ist und von 4 bis 5 Uhr Auflage entgegengenommen wird.

Es wird gebeten um das Erscheinen sämtlicher Mitglieder gebeten.

Neue Mitglieder werden aufgenommen.

Der Vorstand.

Seminar-Präparanden-Aufstalt in Pyritz.

Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige dreijährige, von neuen Schuljahr ab mit Internat verbundene Präparanden-Aufstalt findet am Sonnabend, den 29. August d. Js., statt.

Studenten mit guter Volksschulbildung, welche während im laufenden Schuljahr das 14. Lebensjahr vollendet, werden zugelassen. Mit der Meldung sind an den Unterzeichnaten einzurichten: das letzte Schulzeugnis, der Geburts- (Tauf-)Thein, die Impfscheine und ein ärztliches Attest. Die Prüflinge haben sich am Freitag, den 28. August, Abends 6 Uhr, vorzustellen.

Müller,
Seminardirektor.

An die Gastwirte, Restaurateure, Bier-Verleger, Hoteliers des Stadtbezirkes Stettin.

Um allen Mißverständnissen und Verkümmern vorzubeugen, machen wir hiermit bekannt,

dass die Ortskantone V. für das Gastwirtschaftsverbot im vollen Betriebe verbleibt.

Die Herren Arbeitgeber machen wir höflich auf § 73 Abfag II u. 11 des Krautens-Berichtigungsgesetzes vom 15./16. 1893 auf-

merksam:

Abfag II. Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungskasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten berichtigungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75, so weit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Klasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte so weit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungskasse.

Abfag III. Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungskasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Ortskantone angehören, mit Beginn des neuen Rechnungsjahrs Mitglieder der Innungskasse, sofern der Arbeitgeber 3 Monate zuvor dem Vorstande der Ortskantone seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Der Vorstand der Ortskantone V. Opitz. Brandt.

Schneider-Zwangs-Innung.

Die Anmeldung als Fachlehrer für den Zuschnittsurin hat nicht wie irrtümlich gemeldet am 15. September sondern bis 5. Juli beim Obermeister Schülke zu erfolgen. Der Vorstand.

Sel tener Gelegenheitskauf!

Eine nachweislich recht rentable

Gastwirtschaft mit Tanzsaal,

Colonialwaren-Geschäft und Bäckerei,

massive Gebäude, ist im großen Kirchdorf der Provinz Sachsen, umständlicher für 30 000 Mark, Anzahlung 10 000 Mark, zu verkaufen.

Es wird gebeten um das Erscheinen sämtlicher Mitglieder gebeten.

Neue Mitglieder werden aufgenommen.

Der Vorstand.

W. Puhmann,
Kirchdorf, Fez. Halle.



Buch über die Ehe

von Dr. Retzius (39 Abbild.) für Mk. 1.50 franco. Catalog über interessante Bücher gratis. R. Oeschmann, Konstanz D. 159.

Specialhaus für Papier- und Lederwaren.

Glasbilder, Cabinetformat, schon von 50 Pfennig an.

Glasbilder, Bifoliformat, schon von 25 Pfennig an.

Ringbilder, Cabinetformat, schon von 50 Pfennig an, sehr hübsche neueste Motive, besonders auch für Einsegungsgeschenke.

Ringbilder, Bifoliformat, schon von 25 Pfennig an, große Auswahl, besonders auch für Einsegungsgeschenke.

Photographien, Bilder etc. nach den berühmtesten Kunstuwerken bedeutender Meister, größte Auswahl.

Rahmen, Bifoliformat, Rückgr. von 28 Pfennig an.

Rahmen, Cabinetformat, Rückgr. v. 45 Pfennig an.

Rahmen, echte Bronze, Bifoliformat, v. 50 Pfennig an.

Rahmen, echte Bronze, Cabinetformat, von 85 Pfennig an.

Rahmen, echte Bronze, Boudoir, Promenade und Prinzessiformat.

Mosaike, Bifoliformat, v. 8 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 15 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 25 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 35 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 45 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 55 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 65 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 75 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 85 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 95 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 105 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 115 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 125 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 135 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 145 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 155 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 165 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 175 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 185 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 195 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 205 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 215 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 225 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 235 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 245 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 255 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 265 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 275 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 285 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 295 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 305 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 315 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 325 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 335 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 345 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 355 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 365 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 375 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 385 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 395 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 405 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 415 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 425 Pfennig an.

Mosaike, Bifoliformat, v. 435 Pfennig an.